

F E S T S E T Z U N G
nach Gegenständen, Plätzen, Zeiten und Öffnungszeiten
der Märkte und Volksfeste der Stadt Kempen
vom 14.12.2021

Die Stadt Kempen veranstaltet in ihrem Stadtgebiet

1. Wochenmärkte

- 1.1 Die Gegenstände der Wochenmärkte ergeben sich aus § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
- 1.2 Die Wochenmärkte finden statt:
- 1.2.1 Im Stadtbezirk Kempen
auf dem Buttermarkt am Dienstag und Freitag jeder Woche und auf dem Concordienplatz am Donnerstag jeder Woche;
- 1.2.2 Im Stadtbezirk St. Hubert
auf dem Marktplatz am Donnerstag jeder Woche.
- 1.2.3 Im Stadtbezirk Tönisberg
auf dem Heinrich-Op-de-Hipt-Platz am Freitag jeder Woche
- 1.3 Die Wochenmärkte beginnen um 7.30 Uhr. Sie enden jeweils um 13.00 Uhr.
- Die Wochenmärkte auf dem Concordienplatz beginnen um 15.00 Uhr und enden um 19.00 Uhr.
- Die Wochenmärkte und auf dem Heinrich-Op-de-Hipt-Platz beginnen um 14.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.
- 1.4 Fällt der vorgesehene Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt einen Tag früher statt.

2. Jahrmärkte (Krammärkte)

- 2.1 Die Gegenstände der Jahrmärkte ergeben sich aus § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung.
- 2.2 Die Jahrmärkte finden statt:
Im Stadtbezirk Kempen auf dem Buttermarkt, der Burg-, Ellen-, Enger-, Juden-, Kuh- und Peterstraße als "Halbfastenmarkt" am Dienstag nach dem 3. Fastensonntag und als "Hubertusmarkt" am 3. November jeden Jahres.
- 2.3 Die Krammärkte beginnen um 8.00 Uhr und enden um 19.00 Uhr.
- 2.4 Fällt der 3. November auf einen Sonntag, so findet der "Hubertusmarkt" am 4. November statt.

3. Volksfeste (Kirmessen)

- 3.1 Die Gegenstände der Kirmessen ergeben sich aus § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung.
- 3.2 Die Kirmessen finden statt:
 - 3.2.1 Im Stadtbezirk Kempen
auf dem Buttermarkt, der Engerstraße, der Judenstraße und dem Viehmarkt am Sonntag vor dem 24. Juni (Johannes) und am 2. Sonntag im September jeden Jahres;
 - 3.2.2 Im Stadtbezirk St. Hubert
auf dem Marktplatz unter Einbeziehung der Breite Straße zwischen der Aldekerker Straße / Hauptstraße und der Bendenstraße / Königsstraße am ersten Sonntag im Oktober jeden Jahres.
 - 3.2.3 Im Stadtbezirk Tönisberg
auf dem Platz an der Rheinstraße am 4. Sonntag im August jeden Jahres.
- 3.3 Die Kirmessen finden statt von samstags bis dienstags, und zwar samstags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an den übrigen Tagen von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

4. Feierabendmärkte

- 4.1 Bei den Feierabendmärkten werden Gegenstände nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie Speisen und Getränke angeboten.
- 4.2 Die Feierabendmärkte finden an jedem ersten Mittwoch in den Monaten Mai bis September in der Zeit von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr auf dem Buttermarkt im Stadtteil Kempen statt. Fällt der erste Mittwoch im Monat auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Feierabendmarkt am darauf folgenden Mittwoch statt.

5. Eventmärkte

- 5.1 Bei den Eventmärkten werden Gegenstände nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie Speisen und Getränke angeboten.
- 5.2 Die Eventmärkte finden an jedem dritten Donnerstag in den Monaten März bis Dezember in der Zeit von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf dem Concordienplatz statt. Fällt der dritte Donnerstag im Monat auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Eventmarkt am darauf folgenden Donnerstag statt.

In dringenden Fällen können die Zeit, die Öffnungszeiten und der Platz der Veranstaltung abweichend festgesetzt werden.

Die Festsetzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Festsetzung nach Gegenständen, Plätzen, Zeiten und Öffnungszeiten der Märkte und Volksfeste der Stadt Kempen vom 12. März 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2021

Gez.

(Dellmans)
Bürgermeister